

**FEUER - Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen, Gebäudezubehör inkl.
Schäden durch Anprall unbekannter Kfz - Fe2114.25**

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) oder
- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an, am Versicherungsgrundstück nach den Regeln der Technik errichteten und mit dem Boden oder Gebäude fest verbundenen

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage und Wärmepumpen;
- Verteiler- und Schaltkästen für Strom;
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (exkl. der angeschlossenen Fahrzeuge);
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung;
- Anlagenteile von Hauskläranlagen
- Beleuchtungskörper und Lichtmasten (exkl. Leuchtmittel), Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und gemauerte Gartengriller;
- freistehende Pergolen;
- Fahnenstangen (exkl. Fahnen und textilen Bespannungen);
- Firmenschilder, Verkehrsschilder und Müllsammelgefäße (im Eigentum des Versicherungsnehmers);
- bauliche Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Gehwege, Pflasterungen und Terrassen
- elektrische Anlagenteile und Installationen von Solar-, Photovoltaik- oder Schwimmbadanlagen

einschließlich Nebenkosten für Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungskosten im Sinne des Artikel 3 Punkt 2 AFB, sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police unter Position Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen und Gebäudezubehör angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Einfriedungen, Sichtschutzanlagen, Bäumen und sonstigen Kulturen (wie Sträuchern, Blumen, Gemüse) sowie allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Bäumen bzw. Kulturen.

Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadensfall dar.